



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Tanja Schorer-Dremel, Josef Zellmeier, Alexander Flierl, Barbara Becker, Daniel Artmann, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Maximilian Börtl, Franc Dierl, Leo Dietz, Patrick Grossmann, Thomas Holz, Manuel Knoll, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Stefan Meyer, Werner Stieglitz und Fraktion (CSU)

**Nachtragshaushaltsplan 2025;
hier: Wasserversorgung der Zukunft mit kommunal übergreifendem Versorgungskonzept sichern – Ausgleich entgangener Förderleistungen
(Kap. 12 77 neuer Tit. 671 02)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Nachtragshaushalt 2025 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 12 77 wird ein neuer Tit. 671 02 mit der Zweckbestimmung „Ausgleichszahlungen zur Erstattung entgangener Förderleistungen für die Zweckverbände zur Wasserversorgung Unteres Inntal und Ruhstorfer Gruppe (Billigkeitsleistung gem. Art. 53 BayHO)“ und mit einem Ansatz von 225,0 Tsd. Euro ausgebracht.

Es wird bei diesem Titel folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

„Die Erläuterung ist verbindlich.

Die Mittel sind übertragbar.“

Es wird folgende Erläuterung zu diesem Titel ausgebracht:

„Mittel aus diesem Ansatz können unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf Antrag bewilligt werden. Dabei dürfen die jeweils für den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal und für den Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe bewilligten Mittel den Betrag der nachgewiesenen entgangenen Förderung nicht übersteigen (Grundsatz der Subsidiarität von Billigkeitsleistungen). Maßgeblich für die Ermittlung der entgangenen Förderung ist dabei die unterschiedliche Handhabung der Antragstellung nach RZWas 2021 im Vergleich zur RZWas 2018. Der erlittene finanzielle Schaden beträgt entsprechend des Fördersatzes somit 70 % der kassenwirksamen Rechnungen, die vor Erlass des jeweiligen Zuwendungsbescheids bezahlt wurden.“

Zur Deckung wird in Kap. 13 02 Tit. 893 06 der Ansatz im Jahr 2025 um 225,0 Tsd. Euro gekürzt.

Begründung:

Die Mittel sollen für die Unterstützung des Strukturkonzepts Wasserversorgung der Zweckverbände Ruhstorfer Gruppe und Unteres Inntal verwendet werden.

Die Zweckverbände Wasserversorgung Unteres Inntal (ZWUI) und Ruhstorfer Gruppe haben ein gemeinsames Strukturkonzept in Auftrag gegeben, welches die Wasserversorgung der neun Kommunen Pocking, Bad Griesbach, Bad Füssing, Ruhstorf, Kirchham, Malching, Tettenweis, Neuhaus am Inn und Ering zukunftsfest machen soll. Ursächlich für die Erstellung des Strukturkonzepts sind die stark zurückgegangenen Grundwasserpegel und damit einhergehend die für viele eigenversorgte Anwesen nicht mehr gesicherte Wasserversorgung. Durch die Erstellung des Strukturkonzepts soll untersucht werden, ob die trinkwassermäßige Erschließung bisher nicht versorgter Einzelanwesen, Weiler, Orte und Ortsteile mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung hygienischer und technischer Aspekte möglich ist.

Das Strukturkonzept wurde im Mai 2021 in Auftrag gegeben und ist zum heutigen Zeitpunkt vollständig erstellt worden. Es wäre unter der RZWas 2018 auch rückwirkend förderfähig gewesen, sofern der Antrag auf Zuwendung nach RZWas 2018 bis zum 01.02.2021 vorgelegen hätte. Während der Erstellung des Strukturkonzepts hat sich die Förderrichtlinie (zum 01.04.2021) jedoch geändert, sodass in die förderfähigen Ausführungskosten nur noch kassenwirksame Ausgaben nach Erlass des Zuwendungsbescheids eingehen können. Die Zweckverbände hatten jedoch mehrere Teilrechnungen bereits vor dem Stellen der Anträge auf Förderung bezahlt, weshalb ihnen ein beträchtlicher finanzieller Schaden entstanden ist.

Nach Prüfung des Fachressorts bietet die Sach- und Rechtslage allerdings keinen Beurteilungs- und Ermessensspielraum für die Gewährung einer rückwirkenden Förderung.

Aufgrund der Tatsache, dass den Zweckverbänden die ursprünglich mögliche Förderung unverschuldet entgangen ist, soll der erlittene finanzielle Schaden über eine Billigkeitsleistung ausgeglichen werden. Der Umfang der Erstattung orientiert sich an den den Zweckverbänden entgangenen Fördergeldern, also 70 % der kassenwirksamen Rechnungen, die vor Erlass des Zuwendungsbescheids bezahlt wurden.